

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 12. August 1965

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2)
Geroldswil Nr. 10

3153. Quartierplan (Genehmigung). Mit Einlage vom 29. Juni 1964 und 21. Juli 1965 ersuchte der Gemeinderat Geroldswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 11. November 1963 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Welbrig. Dieser Beschluss wurde am 19. November 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 10. April 1964 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig und eine Weiterziehung an den Regierungsrat ist gemäss Zeugnis der kantonalen Baudirektion vom 1. Juni 1964 nicht erfolgt.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Dorfstrasse (Strasse II. Kl. Nr. 3) im Westen, die Chratzstrasse im Süden, die Bergstrasse im Norden und Nordwesten und durch den Waldrand im Osten.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Strasse A (Moosstrasse), die Strasse B (Höhenstrasse), die Strasse C (Weinbergstrasse) sowie eine von der Chratzstrasse ausgehende Stichstrasse. Als Querverbindungen für die Fussgänger sind zwei Fusswege a und b vorgesehen. Für die Strasse A und die beiden Fusswege sind keine Baulinien festgelegt worden. Für die von der Chratzstrasse ausgehende Stichstrasse, die eine Länge von nur ca. 130 m aufweist, kann der vorgesehene Baulinienabstand von 15 m als genügend angenommen werden. Bei der Quartierstrasse B und C betragen die Abstände der Baulinien je 18 m. Aus Gründen der Verkehrssicherheit (§§ 37 Absatz 2 und 43 Absatz 1 des kantonalen Strassengesetzes) ist die Einmündung der Strasse C (Weinbergstrasse) in die Dorfstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 3, gemäss dem vom Gemeinderat Geroldswil am 12. Juli 1965 genehmigten Detailprojekt vom 9. Oktober 1964/14. Juli 1965 vorzunehmen.

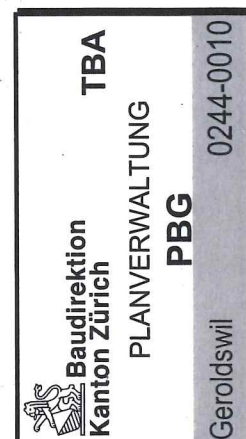
Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4704/1962 längs der Bergstrasse und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 459/1965 längs der Chratzstrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 11,5 % bei der Strasse A (Moosstrasse) und von 11 % bei der Strasse C (Weinbergstrasse) auf. Die Niveaulinie der Weinbergstrasse muss so abgeändert werden, dass sie innerhalb der Baulinie der Dorfstrasse ein Gefälle von höchstens 3 % aufweist.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Geroldswil vom 11. November 1963 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Welbrig mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen und unter nachstehendem Vorbehalt genehmigt:



Die Niveaulinie der Weinbergstrasse muss so abgeändert werden, dass sie innerhalb der Baulinien der Dorfstrasse ein Gefälle von höchstens 3 % aufweist.

II. Der Gemeinderat Geroldswil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Geroldswil unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. August 1965.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

i. V.

D. H. Raggeiller